

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)

Vom 13. Dezember 2004 (Stand 1. September 2021)

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck / Aufsicht

¹ Dieses Gesetz regelt zum Schutz der Jugend und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten sowie den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung bedarf:

- a) wer gewerbsmässig Gäste beherbergt
- b) wer gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht
- c) wer gegen Entgelt regelmässig Räumlichkeiten oder Platz zum Genuss von Speisen und Getränken oder für Anlässe zur Verfügung stellt
- d) wer den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken gemäss Art. 20 betreibt

Art. 3 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a) Spitäler, Heilstätten, Heime und dergleichen im Rahmen ihrer Zweck-
erfüllung
- b) Pensionen mit höchstens zehn Gästen

- c) Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke
- d) Verkauf von Wein und Most aus Eigengewächs
- e) Verkauf von alkoholhaltigen medizinischen Präparaten durch Apotheken und Drogerien

² Wo es besondere Verhältnisse und das öffentliche Interesse rechtfertigen, kann die Bewilligungsbehörde weitere Ausnahmen gestatten.

2 Gastgewerbliche Tätigkeit

2.1 Bewilligungen

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Die gastgewerbliche Bewilligung wird erteilt und entzogen:

- a) * für Dauerbetriebe durch das zuständige kantonale Organ
- b) für zeitlich eng begrenzte Gelegenheitsanlässe durch den Gemeinderat

Art. 5 Geltung

¹ Die Bewilligung wird der für den Betrieb bzw. Anlass verantwortlichen Person erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Eine Person kann nicht mehrere Dauerbetriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind.

² Die Bewilligung gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten, Flächen und Tätigkeiten.

³ Soweit für Dauerbetriebe nicht anders geregelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch für Gelegenheitsanlässe.

Art. 6 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird einer Person erteilt, wenn sie:

- a) handlungsfähig ist
- b) zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist
- c) über einen guten Leumund verfügt und
- d) geeignet ist, eine einwandfreie Betriebsführung zu gewährleisten

² Als schlecht beleumdet gilt insbesondere, wer in den letzten drei Jahren wiederholte oder schwerwiegende Verstösse gegen straf- oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen aufweist, welche für die Betriebsführung von Bedeutung sind.

³ Personen, welche um die Bewilligung für einen Dauerbetrieb ersuchen, haben ihre Eignung nachzuweisen durch Erfüllung einer der folgenden Vorgaben:

- a) einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft / Hauswirtschaft oder Nahrung / Getränke
- b) wenigstens drei Jahre verantwortliche Tätigkeit im Gastgewerbe und im Umgang mit Lebensmitteln
- c) ein Diplom einer anerkannten höheren Ausbildung im Bereich des Gastgewerbes oder der Lebensmittelverarbeitung
- d) einen anerkannten Ausweis der Kantone
- e) das Bestehen einer Prüfung in Lebensmittelrecht (Hygiene), Suchtprävention und Gastwirtschaftsrecht. Der Regierungsrat regelt die Durchführung von Kursen und Prüfungen in einer Verordnung; er kann sie einer geeigneten Organisation übertragen

Art. 7 Betriebliche Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Betrieb den bau-, feuer-, wirtschafts-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen genügt. Die entsprechenden Vorschriften werden durch Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 8 Auflagen

¹ Die Bewilligung kann zum Schutze der Gesundheit oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

² In Gastwirtschaftsbetrieben richtet sich das Rauchen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Passivrauchen. *

Art. 9 Berechtigung

¹ Die Bewilligung wird für einen Betrieb mit oder ohne Alkoholausschank ausgestellt.

² Die Bewilligung mit Alkoholausschank berechtigt Dauerbetriebe, den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken über die Gasse zu betreiben.

Art. 10 Eröffnung des Betriebs

¹ Vor der Erteilung der Bewilligung darf ein Betrieb nicht eröffnet werden.

² Ausnahmsweise kann eine befristete Bewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzung von Art. 6 Abs. 3 noch nicht vollumfänglich erfüllt ist.

Art. 11 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt:

- a) durch Tod oder Verzicht des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin
- b) mit Abbruch oder Zweckänderung der Räume oder Betriebseinrichtungen
- c) wenn der Betrieb mehr als ein Jahr geschlossen bleibt

Art. 12 Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden, wenn:

- a) im Betrieb gegen gesundheits-, lebensmittel- oder fremdenpolizeiliche Bestimmungen sowie gegen das Arbeitsrecht oder die Betäubungsmittelgesetzgebung verstossen wird
- b) der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder seine bzw. ihre Pflichten in grober Weise verletzt
- c) die betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind

² Bei einem Entzug der Bewilligung ist der Betrieb, vorbehältlich Art. 28 dieses Gesetzes bzw. der Erteilung einer neuen Bewilligung, innert Monatsfrist zu schliessen.

³ Bietet ein Bewilligungsinhaber oder eine Bewilligungsinhaberin erhebliche Zweifel an seiner bzw. ihrer Eignung für eine einwandfreie Betriebsführung, kann die betreffende Person unter Androhung des Bewilligungsentzugs zu einer Nachprüfung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 lit. e dieses Gesetzes aufgeboten werden.

2.2 Betriebsführung

Art. 13 Grundsatz

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin führt den Betrieb persönlich. Für die Zeit befristeter Abwesenheit ist eine geeignete Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

² Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein und ist für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch durch seine bzw. ihre Stellvertretung und sein bzw. ihr Personal, verantwortlich.

³ Bei ehrenamtlich geführten Dauerbetrieben wird der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin bei geeigneter Stellvertreterregelung von der überwiegenden Anwesenheitspflicht befreit.

Art. 14 Jugendschutz

¹ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr hinaus aufhalten.

² Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.

Art. 15 Alkohol

¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

² Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.

³ Alkohol führende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Art. 16 Lärmschutz

¹ Durch den Betrieb oder Anlass darf die Nachbarschaft in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden.

¹⁾ SR [680](#), Art. 41; SR [817.02](#), Art. 37a.

² Betriebe und Anlässe, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, können durch den Gemeinderat nach vorheriger Androhung zeitlich oder örtlich eingeschränkt oder mit betrieblichen Auflagen belegt werden. Vorbehalten bleibt der Bewilligungsentzug.

Art. 17 Kontrollorgane

¹ Die Betriebe unterstehen der Aufsicht der zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und der zuständigen polizeilichen Organe von Kanton und Gemeinden. *

² Den amtlichen Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu den Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 18 Gästekontrolle

¹ Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Die Gäste haben den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen.

² Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.

2.3 Öffnungszeiten

Art. 19 Wirtschaftsschluss

¹ Gastgewerbliche Betriebe sind von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr geschlossen zu halten. Dem Gemeinderat bleibt es freigestellt, den Wirtschaftsschluss ganz oder teilweise schon auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

² Bei Gelegenheitsanlässen legt der Gemeinderat die Schliesszeit fest.

³ Er kann an einzelnen Tagen vom gesetzlichen Wirtschaftsschluss absehen, Freinacht gewähren oder allgemein Ausnahmen von der Schliessstunde gestatten.

^{4a} Der Gemeinderat bewilligt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für einzelne Betriebe befristete oder dauernde Ausnahmen von der Schliesszeit, wenn die Nachtruhe sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

^{4b} Bar- und Tanzbetrieben wird auf Gesuch hin erstmals eine Verlängerungsbewilligung erteilt, befristet auf sechs Monate. Sie wird nach Ablauf dieser Frist nur dann in eine unbefristete Bewilligung umgewandelt, wenn während dieser Probezeit die Bedingungen gemäss Abs. 6 nicht verletzt wurden, sonst gilt lit. a vorstehend.

⁵ Die Bewilligung kann mit entsprechenden Auflagen und Einschränkungen gemäss Bundesgesetzgebung versehen werden. Zwischen der Schliessung und der Öffnung des Lokals muss dieses zwei Stunden geschlossen bleiben.

⁶ Wird die Nachtruhe oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch einen Betrieb mit Verlängerungsbewilligung beeinträchtigt oder werden die Auflagen oder Einschränkungen missachtet, so kann die Bewilligung nach vorgängiger Androhung entschädigungslos widerrufen werden.

⁷ Die Durchführung des Wirtschaftsschlusses wird durch die Vollziehungsverordnung geregelt.

3 Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken

Art. 20 Kleinhandel

¹ Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken berechtigt zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts sowie zum Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher.

Art. 21 Bewilligung

¹ Die Bewilligung für den Kleinhandel wird vom zuständigen kantonalen Organ erteilt und entzogen. *

² Sie darf nur handlungsfähigen Personen erteilt werden, die zur Nutzung des Betriebes berechtigt sind, über einen guten Leumund verfügen und für einen gesetzmässigen Verkauf Gewähr bieten.

³ Wer mehrere Abgabestellen führt, braucht für jede eine Bewilligung.

Art. 22 Erlöschen und Entzug der Bewilligung

¹ Das Erlöschen und der Entzug der Bewilligung sowie die Kontrollen richten sich sinngemäss nach Art. 11, 12 und 17 dieses Gesetzes.

Art. 23 Pflichten

¹ Das Hausieren mit alkoholhaltigen Getränken ist verboten.

² Ohne gastgewerbliche Dauerbewilligung dürfen in den Verkaufsstellen die bezogenen Getränke weder ausgeschenkt noch deren Genuss geduldet werden. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

³ Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes gelten auch für den Kleinhandel.

4 Abgaben und Gebühren**Art. 24** Bewilligungsgebühren

¹ Die Behörden erheben vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin nach Massgabe des Zeit- und Arbeitsaufwandes und der Bedeutung des Geschäfts für ihre Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren kostendeckende Gebühren von mindestens Fr. 300.00.

² Für Bewilligungsverfahren in gemeinderätlicher Kompetenz beträgt der Minimalansatz Fr. 50.00. In begründeten Fällen kann die Gebühr ermässigt oder ganz erlassen werden, insbesondere wenn der Erlös gemeinnützigen Zwecken dient.

Art. 25 Alkoholabgabe

¹ Dauerbetriebe mit Alkoholausschank sowie Kleinhandelsbetriebe haben je nach ihrer Art und Bedeutung anlässlich der Bewilligungserteilung eine einmalige Alkoholabgabe zwischen Fr. 200.00 und Fr. 2'000.00 zu entrichten.

² Bei Bewilligungen des Gemeinderates wird als Alkoholabgabe auf die Gebühren ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

³ Der Kantonsrat kann die Alkoholabgaben veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 26 Verwendung

¹ Die Alkoholabgabe fällt zur Bekämpfung des Alkoholismus als Finanzierungsanteil dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zu.

² Der Kantonsrat kann auf dem Budgetweg aus diesem Fonds Beiträge zur Suchtprophylaxe und für gesundheitsfördernde Massnahmen leisten.

5 Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 27 **Vollzug**

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Soweit nicht andere Organe zuständig sind, obliegt der Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen dem zuständigen Departement.

³ Den Vollzugsorganen steht zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen die Schaffhauser Polizei zur Verfügung.

⁴ Die Strafbehörden teilen abschliessende Entscheide aus Strafverfahren, die im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe stehen und wegen Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung in Restaurationsbetrieben ergehen, den für den Vollzug des Gastgewerberechts zuständigen Behörden (Art. 27 Abs. 1 und 2) mit. *

Art. 28 **Sofortige Betriebsschliessung**

¹ Bei schweren Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder gegen andere mit dem Gastgewerbe in Zusammenhang stehenden Bestimmungen sowie bei Duldung von Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung im Betrieb kann die sofortige Betriebseinstellung angeordnet werden.

Art. 29 **Strafbestimmungen**

¹ Mit Busse bis zu Fr. 10'000.00 wird bestraft:

- a) wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder die Pflicht zur persönlichen Betriebsführung (Art. 13) verletzt
- b) wer ohne Bewilligung Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt
- c) wer die in einer Bewilligung enthaltenen Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen nicht einhält
- d) wer in seinem Betrieb Verstösse gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung duldet

- e) wer in verbotener Weise alkoholhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche abgibt
- f) wer andere Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung verletzt. Vorbehalten bleibt Art. 30

Art. 30 Andere Widerhandlungen

¹ Die Kontrolle der Schliesszeiten und der Lärmschutzbestimmungen gemäss diesem Gesetz ist Sache der zuständigen Gemeindeorgane.

² Mit Busse wird durch den Gemeinderat bestraft:

- a) wer während der Schliesszeit Gäste bewirtet, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht
- b) wer die Bestimmungen über den Lärmschutz (Art. 16) und die entsprechenden Auflagen missachtet oder deren Missachtung in seinem Betrieb duldet
- c) wer als Gast den Anordnungen der Betriebsleitung zur Einhaltung der Ordnung und der Schliesszeiten nicht Folge leistet

Art. 31 Strafverfahren

¹ Die Strafverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Einführungs-gesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

6 Schlussbestimmungen**Art. 32** Übergangsbestimmungen

¹ Die erteilten Bewilligungen bleiben bestehen. Die Änderung, das Erlöschen und der Entzug dieser Bewilligungen sowie hängige Gesuche richten sich nach neuem Recht.

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 15. August 1983
- b) die Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 1. Oktober 1996

- c) das Reglement des Departementes des Innern über die Wirteprüfung vom 20. Dezember 1996

Art. 34 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten²⁾.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

²⁾ In Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1471).

³⁾ Amtsblatt 2005, S. 1451.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
13.12.2004	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	Abl. 2005, S. 1451, S. 1471
21.05.2012	01.01.2013	Art. 8 Abs. 2	geändert	Abl. 2012, S. 1929, S. 1948
10.05.2021	01.09.2021	Art. 4 Abs. 1, a)	geändert	Abl. 2021, S. 873, S. 1540
10.05.2021	01.09.2021	Art. 17 Abs. 1	geändert	Abl. 2021, S. 873, S. 1540
10.05.2021	01.09.2021	Art. 21 Abs. 1	geändert	Abl. 2021, S. 873, S. 1540
10.05.2021	01.09.2021	Art. 27 Abs. 4	eingefügt	Abl. 2021, S. 873, S. 1540

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	13.12.2004	01.01.2006	Erstfassung	Abl. 2005, S. 1451, S. 1471
Art. 4 Abs. 1, a)	10.05.2021	01.09.2021	geändert	Abl. 2021, S. 873, S. 1540
Art. 8 Abs. 2	21.05.2012	01.01.2013	geändert	Abl. 2012, S. 1929, S. 1948
Art. 17 Abs. 1	10.05.2021	01.09.2021	geändert	Abl. 2021, S. 873, S. 1540
Art. 21 Abs. 1	10.05.2021	01.09.2021	geändert	Abl. 2021, S. 873, S. 1540
Art. 27 Abs. 4	10.05.2021	01.09.2021	eingefügt	Abl. 2021, S. 873, S. 1540

Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung)

Vom 25. Oktober 2005 (Stand 1. Januar 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 27 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004 (Gastgewerbe-gesetz) sowie in Ausführung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Pas-sivrauchen vom 3. Oktober 2008 und der Verordnung zum Schutz vor Pas-sivrauchen vom 28. Oktober 2009 (Passivrauchschutzverordnung, PaRV) und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) sowie des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001, der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002 (RGV) sowie des Geset-zes über den Warenhandel und Schaustellungen vom 28. Juni 2004, *

beschliesst:

1 Bewilligungen

§ 1 Gelegenheitsbewilligung

¹ Für Anlässe, die im Voraus klar festgelegt und zeitlich eng begrenzt sind und die sich während des Jahres nicht regelmässig wiederholen, werden durch den Gemeinderat gastgewerbliche Gelegenheitsbewilligungen erteilt.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, sofern die betrieblichen oder per-sönlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

³ Die Dauer des Anlasses ist in der Bewilligung anzugeben.

⁴ Unklare Fälle sind von der zuständigen Gemeindebehörde dem Interkanto-nalen Labor zur Beurteilung zu überweisen. *

§ 2 * Dauerbewilligungen

¹ Jede gastgewerbliche Tätigkeit, die nicht als Gelegenheitsanlass qualifiziert wird oder ausdrücklich von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist, sowie der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken bedürfen einer Dauerbewilligung durch das Interkantonale Labor.

§ 2a * Reisendengewerbe, Warenhandel und Schaustellungen, Preisbekanntgabe

¹ Das Interkantonale Labor vollzieht die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung im Bereich des Reisendengewerbes, Warenhandels und der Schaustellungen sowie Preisbekanntgabe.

§ 3 Auflagen

¹ Die Bewilligung kann zum Schutze der Gesundheit oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

§ 4 Mitteilung

¹ Die Erteilung einer gastgewerblichen Dauerbewilligung wird der kantonalen Feuerpolizei sowie der Gemeinde mitgeteilt. *

² Die Erteilung von Gelegenheitsbewilligungen ist dem Interkantonalen Labor und der Feuerpolizei mitzuteilen. *

³ Der Entzug der Bewilligung ist den Gemeinden sowie dem Betriebsinhaber bzw. der Betriebsinhaberin (Pächter oder Hauseigentümer) bekanntzugeben.

§ 5 Pensionen

¹ Als Pensionen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des Gastgewerbegesetzes werden insbesondere Betriebsarten wie Bed & Breakfast und «Schlafen im Stroh» eingestuft. Wer mehr als zehn Gäste beherbergt, benötigt eine Bewilligung gemäss Art. 2 lit. a des Gastgewerbegesetzes.

² Für das «Schlafen im Stroh» bzw. «Schlafen in der Scheune» bis maximal zehn Gäste ist die Brandschutzerläuterung «Tourismus in der Landwirtschaft» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen verbindlich.

§ 6 * Automaten

¹ Der Standort von Automaten für die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken ist vom Aufsteller bzw. der Aufstellerin dem Interkantonalen Labor mitzuteilen.

§ 7 Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken

¹ Geschäftsbetriebe und deren Verkaufsstellen benötigen für jede Verkaufsstelle eine Bewilligung. Die Bewilligungen können auch an eine für die Verkaufsstelle verantwortliche Person am Hauptsitz ausgestellt werden.

2 Bewilligungsverfahren**§ 8** Frist

¹ Gesuche um Dauerbewilligungen sind mit den vollständigen Unterlagen dem Interkantonalen Labor spätestens einen Monat vor der Betriebseröffnung einzureichen. *

² Gesuche für Gelegenheitsbewilligungen sind der zuständigen Gemeindebehörde spätestens zehn Tage vor dem Anlass abzugeben.

§ 9 Bewilligungsgesuche

¹ Folgende Unterlagen sind dem Gesuch für eine gastgewerbliche Dauerbewilligung beizulegen:

- a) Handlungsfähigkeitszeugnis
- b) allfällige Verzichtserklärung des bisherigen Bewilligungsinhabers bzw. der bisherigen Bewilligungsinhaberin
- c) Zustimmung des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin (Pächter oder Hauseigentümer)
- d) Erklärung, auf wessen Rechnung der Betrieb geführt wird
- e) Gerantenvertrag, wenn der Betrieb nicht auf eigene Rechnung geführt wird
- f) Auszug aus dem Zentralstrafregister
- g) Betriebsregistrauszug über die letzten drei Jahre
- h) Nachweis über genügende fachliche Eignung gemäss Art. 6 Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes

- i) bei ehrenamtlich geführten Dauerbetrieben die Stellvertreterregelung mit Angaben zu den Personen

² In Gesuchen für Gelegenheitsbewilligungen ist anzugeben, für welchen Zweck und für welche Dauer die Bewilligung verlangt wird und wer die verantwortliche Person ist.

³ Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen.

§ 10 Leumund

¹ Als schlecht beleumdet gilt eine Person insbesondere:

- a) wenn sie in den letzten drei Jahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das einen für die Wirtstätigkeit erheblichen Charaktermangel offenbart, verurteilt worden ist
- b) wenn sie wegen Übertretung gesundheits-, lebensmittel- und wirtschaftspolizeilicher oder arbeitsrechtlicher Vorschriften in den letzten drei Jahren wiederholt bestraft worden ist
- c) wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen in schwerwiegender Weise nicht nachkommt

§ 11 Betriebliche Voraussetzungen

¹ Für die baulichen Voraussetzungen ist die Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe, herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren, grundsätzlich verbindlich. Das Interkantonale Labor kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten. *

² Das Interkantonale Labor beurteilt die lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen. *

³ Die kantonale Feuerpolizei setzt die Bedingungen für den baulichen und betrieblichen Brandschutz fest.

§ 12 Sehr kleine Betriebe

¹ In sehr kleinen rauchfreien Betrieben kann von einer besonderen Zu- und Abluftanlage und von einer besonderen Toilettenanlage für Gäste abgesehen werden.

§ 13 Bauliche Trennung

¹ Zwischen dem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb und den übrigen Räumlichkeiten muss eine bauliche Trennung bestehen. Die bauliche Trennung hat den Brandschutzvorschriften zu entsprechen.

§ 14 Sanitäre Installationen

¹ Beherbergungsbetriebe haben die nötigen Toilettenanlagen sowie Waschgelegenheiten aufzuweisen, die von den übrigen dem Gastwirtschaftsbetrieb dienenden Toilettenanlagen getrennt sind.

§ 15 Änderung eines Betriebes

¹ Die Vergrösserung oder Verkleinerung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eine Nutzungsänderung oder der Verzicht auf eine Bewilligung ist durch den Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin der Bewilligungsbehörde schriftlich im Voraus zu melden.

3 Betriebsführung**§ 16 * Präsenzpflicht**

¹ Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein. Er bzw. sie hat dem Interkantonalen Labor jederzeit Auskunft über die Öffnungszeiten und Präsenzzeiten zu erteilen.

² Bei länger dauernden Abwesenheiten (Krankheit, Militärdienst, Schwangerschaft usw.) sind dem Interkantonalen Labor die Dauer der Abwesenheit sowie die Personalien der stellvertretenden Person zu melden.

§ 17 Alkoholfreie Getränke

¹ Alkohol führende Betriebe haben mindestens drei verschiedene Sorten alkoholfreie Fertiggetränke anzubieten, die nicht teurer sind als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

§ 18 Jugendschutz

¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser oder von Mixgetränken mit gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

² Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin sowie die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, sich über das Alter von Jugendlichen zu vergewissern.

§ 19 Aufenthalt von Tieren

¹ Die Haltung oder Fütterung von Tieren in Küchen und Vorratsräumen ist untersagt.

² Im Gastlokal dürfen Tiere nicht frei herumlaufen, die Sitzplätze der Gäste benützen, gefüttert werden oder sonstwie den Betrieb oder die Gäste stören.

§ 20 Amtsblatt

¹ Das Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen kann unentgeltlich bei der Staatskanzlei zur Auflage im Gastlokal bezogen werden.

§ 21 Preisanschriften

¹ Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, Art und Endpreis der Leistungen in geeigneter Weise bekannt zu geben gemäss Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen¹⁾.

§ 22 * Passivraucherschutz

¹ Der Schutz vor Passivrauchen in gastgewerblichen Betrieben richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Zuständige kantonale Behörde für den Vollzug, die Erteilung von Bewilligungen für Raucherlokale (Raucherlokalbewilligung) sowie die Kontrolle ist das Interkantonale Labor. *

³ ... *

¹⁾ SR [942.211](#).

§ 22a * Meldepflicht bei Raucherräumen

¹ Wer in einem gastgewerblichen Betrieb einen Raucherraum betreibt, muss dies dem Interkantonalen Labor melden.

§ 22b * Bewilligung für Raucherlokale

¹ Bewilligungsgesuche für Raucherlokale sind mit den vollständigen Unterlagen dem Interkantonalen Labor einzureichen. *

² Die Raucherlokalbewilligung wird der nach der Gastgewerbegesetzgebung für den Betrieb verantwortlichen Person (Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber) erteilt und gilt nur für die genehmigten Räume und Plätze. Sie ist persönlich und unter Vorbehalt von § 22d nicht übertragbar.

³ Vor Bewilligungserteilung darf ein Raucherlokal nicht betrieben werden.

§ 22c * Bewilligungsgesuche

¹ Folgende Unterlagen sind dem Gesuch für ein Raucherlokal beizulegen:

- a) Vermasste und massstabsgetreue Grundrisspläne mit Angabe der Flächen aller dem Publikum zugänglichen Räume
- b) Plan der Belüftung im Betrieb mit den technischen Daten der Lüftungsanlage
- c) Bestätigung, dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben
- d) schriftliche Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Vermieterin oder des Vermieters, den Betrieb als Raucherlokal führen zu dürfen

² Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen.

§ 22d * Änderung der Bewilligung

¹ Bei einem Wechsel der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers wird auf schriftliches Gesuch hin eine Änderung der Raucherlokalbewilligung auf die neue Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber ausgestellt, sofern die Inhaberin bzw. der Inhaber des Betriebes (Pächter oder Eigentümer) unverändert bleibt.

² Auf die Einreichung der Beilagen nach § 22b Abs. 1 kann bei unveränderten Verhältnissen verzichtet werden.

§ 22e * Mitteilungen

¹ Die Erteilung, die Änderung oder das Erlöschen der Raucherlokalbewilligung werden dem Arbeitsinspektorat, der Schaffhauser Polizei sowie der Gemeinde mitgeteilt.

² Die Meldung über den Betrieb eines Raucherraums wird dem Arbeitsinspektorat sowie der Schaffhauser Polizei mitgeteilt.

§ 23 Beherbergung

¹ In Beherbergungsbetrieben muss während der Nachtzeit eine für die Sicherheit der Gäste verantwortliche Person anwesend sein.

² Wo die Sicherheit der Gäste und eine schnelle Erreichbarkeit der verantwortlichen Person gewährleistet sind, kann die kantonale Feuerpolizei Ausnahmen bewilligen. Sie meldet solche Ausnahmegewilligungen dem Interkantonalen Labor. *

§ 24 Brandschutz

¹ Verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Brandschutzbestimmungen ist der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin.

² Tanzveranstaltungen sind bei Gelegenheitsanlässen der örtlichen Feuerpolizei zu melden und dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die hierfür vorgesehenen Räume von dieser Behörde als geeignet erklärt worden sind.

³ Werden gastgewerblich genutzte Räume dekoriert, ist die Gemeinde vorgängig zuhanden der örtlichen Feuerpolizei zu informieren.

§ 25 Wirtschaftsschluss

¹ Sofern die Gemeinde nichts anderes anordnet, wird nach Eintritt des Wirtschaftsschlusses eine Toleranzzeit von einer halben Stunde bis zur definitiven Schliessung der Türen gewährt.

² Die Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin oder die in ihrem Dienst stehenden Personen haben die Schliessstunde rechtzeitig bekannt zu geben.

³ Hotelgäste dürfen nach der Schliessstunde bewirtet werden.

§ 26 * Auskunftspflicht

¹ Das Interkantonale Labor kann vom Bewilligungsinhaber bzw. von der Bewilligungsinhaberin jederzeit Auskünfte einholen zur Abklärung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben sind.

4 Eignungsprüfung

§ 27 Organisation

¹ Die Eignungsprüfung sowie allfällige Nachprüfungen werden vom Interkantonalen Labor abgenommen. Prüfungstermine werden in der Regel alle zwei Monate angeboten. *

² Das Departement des Innern erlässt ein Prüfungsreglement.

³ Lernunterlagen können beim Interkantonalen Labor zum kostendeckenden Preis bezogen werden. *

⁴ Die Durchführung ergänzender Kurse bleibt privaten Anbietern überlassen.

§ 28 Prüfung

¹ Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

- a) Lebensmittelrecht (Hygiene)
- b) Suchtprävention
- c) Gastwirtschaftsrecht

² Je nach Vorkenntnissen des Kandidaten bzw. der Kandidatin können auch nur einzelne Sachgebiete geprüft werden.

§ 29 Einsprache

¹ Gegen Prüfungsentscheide kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Departement des Innern schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Betroffenen können Einsicht in ihre Prüfungsbogen verlangen.

5 Abgaben und Gebühren

§ 30 Bewilligungsgebühren

¹ Die Gebühren im Sinne von Art. 24 des Gastgewerbegesetzes für die gastgewerblichen Bewilligungen bemessen sich nach Massgabe des Zeit- und Arbeitsaufwandes und der Bedeutung des Geschäfts. Namentlich werden die Aufwendungen des Interkantonalen Labors berücksichtigt. *

² Für Gelegenheitsbewilligungen ist der Zeit- und Arbeitsaufwand der Gemeindebehörden in Rechnung zu stellen. In begründeten Fällen kann die Gebühr ermässigt oder ganz erlassen werden, insbesondere wenn der Erlös gemeinnützigen Zwecken dient.

³ Gebühren können auch erhoben werden für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren, welches nicht zu einem materiellen Entscheid führt.

§ 31 Alkoholabgabe

¹ Die Alkoholabgabe im Sinne von Art. 25 des Gastgewerbegesetzes für Gastwirtschaften mit Alkoholausschank sowie den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken bemisst sich nach der Art und der Bedeutung des Betriebes.

² Die als Zuschlag zu den Gebühren für Gelegenheitsbewilligungen erhobenen Alkoholabgaben werden von den Gemeinden halbjährlich dem Kanton unter Beilage einer Abrechnung überwiesen.

§ 32 Tarife und Rechnungsstellung

¹ Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen und der Verwaltungsgebührenverordnung²⁾ gelten folgende Ansätze in Franken: *

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Kleinstbetrieb, wie kleiner Laden, Kiosk usw.: | |
| 1. | Gebühr: | Fr. 300.00–Fr. 500.00 |
| 2. | Alkoholabgabe: | Fr. 200.00–Fr. 500.00 |
| b) | Kleiner Betrieb, wie Lebensmittelladen, Vinothek usw.: | |
| 1. | Gebühr: | Fr. 700.00–Fr. 900.00 |
| 2. | Alkoholabgabe: | Fr. 800.00 |

²⁾ SHR [172.201](#).

-
- c) Mittlerer Betrieb, wie Filiale von Grossverteilern, Restaurant, Bar usw.:
- | | |
|-------------------|---------------------------|
| 1. Gebühr: | Fr. 1'300.00–Fr. 1'500.00 |
| 2. Alkoholabgabe: | Fr. 1'500.00 |
- d) Grosser Betrieb, wie Einkaufszentrum, Hotel, grosses Restaurant usw.:
- | | |
|-------------------|---------------------------|
| 1. Gebühr: | Fr. 2'000.00–Fr. 2'100.00 |
| 2. Alkoholabgabe: | Fr. 1'900.00 |
- e) Raucherlokal:
- | | |
|------------|-----------------------|
| 1. Gebühr: | Fr. 100.00–Fr. 300.00 |
|------------|-----------------------|

² Die Alkoholabgaben und die Gebühren werden vom Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin geschuldet.

³ Die Bewilligungsgebühren und Abgaben sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei Verzug können Mahngebühren erhoben werden.

⁴ Bewilligungsgebühren und Alkoholabgaben für ausgestellte Bewilligungen werden nicht zurückerstattet.

§ 33 Prüfungsgebühren

¹ Die Prüfungsgebühr für alle drei Fächer der Eignungsprüfung zusammen beträgt Fr. 450.00. *

² Die Prüfungsgebühr für ein einzelnes Fach beträgt Fr. 220.00. *

³ Die Prüfungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Bewerber aus entschuldbaren Gründen die Prüfung nicht ablegt.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 1. Oktober 1996 wird aufgehoben.

² Die Verordnung über die Abgabe offizieller Drucksachen vom 17. Januar 1978 wird wie folgt geändert³⁾:

³⁾ Gegenstandslos.

§ 35 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

⁴⁾ Amtsblatt 2005, S. 1461.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
25.10.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	Abl. 2005, S. 1461
09.03.2010	01.05.2010	§ 22	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 369
09.03.2010	01.05.2010	§ 22a	eingefügt	Abl. 2010, S. 369
09.03.2010	01.05.2010	§ 22b	eingefügt	Abl. 2010, S. 369
09.03.2010	01.05.2010	§ 22c	eingefügt	Abl. 2010, S. 369
09.03.2010	01.05.2010	§ 22d	eingefügt	Abl. 2010, S. 369
09.03.2010	01.05.2010	§ 22e	eingefügt	Abl. 2010, S. 369
22.05.2012	01.08.2012	§ 32 Abs. 1	geändert	Abl. 2012, S. 775
22.05.2012	01.08.2012	§ 33 Abs. 1	geändert	Abl. 2012, S. 775
22.05.2012	01.08.2012	§ 33 Abs. 2	geändert	Abl. 2012, S. 775
22.03.2016	01.04.2016	§ 1 Abs. 4	geändert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 2	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 4 Abs. 1	geändert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 4 Abs. 2	geändert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 6	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 8 Abs. 1	geändert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 11 Abs. 1	geändert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 11 Abs. 2	geändert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 16	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 22 Abs. 2	geändert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 22 Abs. 3	aufgehoben	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 22a	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 22b Abs. 1	geändert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 22e	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 23 Abs. 2	geändert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 26	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 27 Abs. 1	geändert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 27 Abs. 3	geändert	Abl. 2016, S. 495
22.03.2016	01.04.2016	§ 30 Abs. 1	geändert	Abl. 2016, S. 495
13.12.2022	01.01.2023	Ingress	geändert	Abl. 2022, S. 2322
13.12.2022	01.01.2023	§ 2a	eingefügt	Abl. 2022, S. 2322

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	25.10.2005	01.01.2006	Erstfassung	Abl. 2005, S. 1461
Ingress	13.12.2022	01.01.2023	geändert	Abl. 2022, S. 2322
§ 1 Abs. 4	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 2	22.03.2016	01.04.2016	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
§ 2a	13.12.2022	01.01.2023	eingefügt	Abl. 2022, S. 2322
§ 4 Abs. 1	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 4 Abs. 2	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 6	22.03.2016	01.04.2016	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
§ 8 Abs. 1	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 11 Abs. 1	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 11 Abs. 2	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 16	22.03.2016	01.04.2016	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
§ 22	09.03.2010	01.05.2010	totalrevidiert	Abl. 2010, S. 369
§ 22 Abs. 2	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 22 Abs. 3	22.03.2016	01.04.2016	aufgehoben	Abl. 2016, S. 495
§ 22a	09.03.2010	01.05.2010	eingefügt	Abl. 2010, S. 369
§ 22a	22.03.2016	01.04.2016	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
§ 22b	09.03.2010	01.05.2010	eingefügt	Abl. 2010, S. 369
§ 22b Abs. 1	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 22c	09.03.2010	01.05.2010	eingefügt	Abl. 2010, S. 369
§ 22d	09.03.2010	01.05.2010	eingefügt	Abl. 2010, S. 369
§ 22e	09.03.2010	01.05.2010	eingefügt	Abl. 2010, S. 369
§ 22e	22.03.2016	01.04.2016	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
§ 23 Abs. 2	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 26	22.03.2016	01.04.2016	totalrevidiert	Abl. 2016, S. 495
§ 27 Abs. 1	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 27 Abs. 3	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 30 Abs. 1	22.03.2016	01.04.2016	geändert	Abl. 2016, S. 495
§ 32 Abs. 1	22.05.2012	01.08.2012	geändert	Abl. 2012, S. 775
§ 33 Abs. 1	22.05.2012	01.08.2012	geändert	Abl. 2012, S. 775
§ 33 Abs. 2	22.05.2012	01.08.2012	geändert	Abl. 2012, S. 775